

3608 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird;
Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 776 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber
dem Gesetzentwurf in 776 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderung beschlossen:

Im Art. I wird nach der Z 13 eine Z 13 a eingefügt:

"13 a. § 10 a hat zu lauten:

§ 10 a. Ärztliches Zeugnis

(1) Das anlässlich der Immatrikulation als ordentlicher Hörer, der Aufnahme als
Gasthörer oder der Aufnahme als außerordentlicher Hörer vorzulegende ärztliche
Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein. Es hat
darzutun, daß aufgrund

1. einer (grob-klinischen) physikalischen Untersuchung,
2. von weiteren im Einverständnis mit dem Studierenden durchgeführten
Untersuchungen, die sich aufgrund der in Z 1 angeordneten Untersuchung,
insbesondere zur Vorbeugung gegen Tuberkulose, als zweckmäßig erweisen,

keiner der in § 4 Abs. 3 festgelegten Gründe für die Verweigerung der Aufnahme
vorliegt.

(2) Mit der Durchführung der Untersuchung gemäß Abs. 1 sind vom Bundes-
minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Zentralausschusses der
österreichischen Hochschülerschaft geeignete inländische Einrichtungen wie
öffentliche Krankenanstalten oder Untersuchungsstellen öffentlich-rechtlicher
Körperschaften zu betrauen.

(3) Ein von einem Militärarzt (§ 42 Abs. 3 des Ärztegesetzes) vor Beendigung des
Präsenzdienstes, von einem Amtsarzt oder Schularzt ausgestelltes ärztliches
Zeugnis ist einem ärztlichen Zeugnis gemäß Abs. 1 und 2 gleichzuachten." "